

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

März 2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei eigengenutzten Gebäuden	Steuerliche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030, § 35 c EStG (DW20200207)
2.	Verschärfung bei Sachbezügen; hier: Gutscheine	JStG 2019, § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu – (DW2020209)
3.	Verlustverrechnung eingeschränkt, Grenze für Istbesteuerung angehoben	Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DW20200208)
4.	Bei höherer Gewalt keine Belegausgabepflicht	hib - PM Nr. 1431 v. 18.12.2019 (DW20200203)
5.	BMF äußert sich zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern	Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 9.1.2020 z. B. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 34-S 2334-9/4 (DW20200210)
6.	Bundesfinanzhof bestätigt unschädliche Zwischenvermietung bei privaten Veräußerungsgeschäften	BFH, Urt. v. 3.9.2019 – AZ: IX R 10/19 AKR20191106 (DW20200111)



1. Beginn der Festsetzungsfrist bei Abgabe der Steuererklärung beim unzuständigen Finanzamt

Die Abgabe einer wirksamen Einkommensteuererklärung beim lediglich für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt bewirkt gleichwohl die Beendigung der Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO, wenn diese vom Finanzamt nach den Gesamtumständen als Einkommensteuererklärung hätte verstanden werden müssen und die Finanzbehörde dadurch in die Lage versetzt worden ist, das Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren ordnungsgemäß einzuleiten.
FG Niedersachsen, Urt. v. 26.6.2019 – 9 K 49/18 – Rev. eingel. BFH-Az.: VIII R 31/19 (Z20200101)

2. Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts als Werbungskosten abzugsfähig?

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Unterhaltsempfänger die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert. Dies entschied das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil vom 3.12.2019.

Im entschiedenen Fall erklärte eine Steuerpflichtige in ihrer Einkommensteuererklärung sog. sonstige Einkünfte in Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen und machte die Prozessführungskosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten), die auf

die Verfahren betreffend den nachehelichen Unterhalt entfielen, steuermindernd geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das FG gab der Steuerpflichtigen Recht. Bei ihr als Unterhaltsempfängerin sind die Prozessführungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen, weil sie den Unterhalt ihres geschiedenen Ehemannes versteuert. Sie hat die Prozessführungskosten aufgewendet, um zukünftig (höhere) steuerbare Einkünfte in Form von Unterhaltsleistungen zu erhalten.

Die Unterhaltszahlungen sind gemäß § 22 Nr. 1a EStG als steuerbare Einkünfte zu behandeln, weil der geschiedene Ehemann als Zahlungsverpflichteter die Möglichkeit hatte, seine Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben abzuziehen, sog. Realsplitting. Die Unterhaltszahlungen würden den übrigen Einkünften insoweit vollständig gleichgestellt. Daraus folgt, dass auch ein Werbungskostenabzug vollumfänglich möglich sein müssen.

Da die Aufwendungen vollständig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig waren, musste das FG nicht über die Frage entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Prozessführungskosten zur Geltendmachung nachehelichen Unterhalts gemäß § 33 Abs. 2 S. 4 EStG als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein können.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. FG Münster, PM v. 2.1.2020, Urt. v. 3.12.2019 – 1 K 494/18 E (Z20200301)

TESTEN SIE unsere ERV | WebNews zur Aufwertung der Homepage – 3 Monate kostenlos und unverbindlich!

Lassen Sie sich die Ausführung – wie sie auf Ihrer Website erscheinen würde – über einen Vorschaulink zeigen! Unsere Kunden erhalten – unter weiteren Voraussetzungen – einen **Kunden-Sonderpreis in Höhe von 18,50 Euro** zzgl. ges. USt im Monat.

Ja, ich möchte gerne die ERV | WebNews zur Aufwertung meiner/unserer Homepage wie angeboten testen. Bitte überlassen Sie mir den Vorschaulink an folgende E-Mail-Adresse:

.....

Unser Homepage-Adresse lautet:

.....